

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Software Delivery und zugehörige Dienstleistungen der License Consult Group · Version [04-2026]

Inhalt

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	12. Gewährleistung
2. Begriffsbestimmungen	13. Haftung
3. Rolle von LicConsult	14. Schutzrechte und Arbeitsergebnisse
4. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss	15. Verbundene Unternehmen
5. Lieferung und Bereitstellung	16. Vertraulichkeit
6. Prüfung, Rüge, Rückgabe	17. Datenschutz
7. Verlängerung und Kündigung von Lizenzen	18. Lizenz-Audits des Lizenzgebers
8. Sonderlizenzprogramme	19. Export- und Sanktionsvorschriften
9. Dienstleistungen und Abnahme	20. Korruptionsprävention
10. Mitwirkungspflichten des Kunden	21. Laufzeit, Kündigung, Höhere Gewalt
11. Preise, Zahlung, Eigentumsvorbehalt	22. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 License Consult GmbH („**LicConsult**“) beschafft für ihre Kunden Softwarelizenzen und Cloud-Abonnements und erbringt damit verbundene Beratungs- und Projektleistungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Lizenzen und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen LicConsult und dem Kunden.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn LicConsult ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis ihrer die Leistung vorbehaltlos erbringt. Sie gelten nur, soweit LicConsult ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.4 Änderungen dieser AGB teilt LicConsult dem Kunden spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. LicConsult weist in der Mitteilung auf die Änderung, die Widerspruchsmöglichkeit, die Frist, das Textformerfordernis und die Folgen des Widerspruchs hin. Widerspricht der Kunde, gelten die bisherigen Bedingungen fort; LicConsult kann den betroffenen Vertrag in diesem Fall mit einer Frist von einem Monat kündigen. Für bereits erteilte Lizenzbestellungen gelten stets die zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarten Bedingungen.

2. Begriffsbestimmungen

Begriff	Bedeutung
Lizenzen	Die vom Lizenzgeber eingeräumten Nutzungsrechte an einem Softwareprodukt, unabhängig davon, ob die Software lokal installiert oder als Cloud-Dienst bereitgestellt wird. Umfasst auch befristete Nutzungsrechte, Abonnements, Wartungs- und Supportansprüche, Updates und Upgrades.

Begriff	Bedeutung
Lizenzgeber	Der Rechtsinhaber der Software, der die Nutzungsbedingungen festlegt (z. B. Microsoft, Adobe, VMware).
Lizenzbedingungen	Die Bedingungen des Lizenzgebers für die Nutzung der Lizenzen, insbesondere Endbenutzer-Lizenzverträge (EULA), Produktnutzungsrechte (PUR/PT), Programm- und Cloud-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
Dienstleistungen	Die von LicConsult erbrachten Beratungs-, Projekt-, Migrations- und sonstigen Leistungen nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
Arbeitsergebnisse	Die im Rahmen der Dienstleistungen für den Kunden erstellten verkörperten Ergebnisse, insbesondere Auswertungen, Berichte, Konzepte und Dokumentationen.
Know-how	Ideen, Konzepte, Methoden, Verfahren, Werkzeuge und Fähigkeiten von LicConsult, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Leistungserbringung entstanden sind.
Verbundene Unternehmen	Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen.

3. Rolle von LicConsult

- 3.1 LicConsult beschafft die Lizenzen beim Lizenzgeber oder bei einem autorisierten Distributor und verschafft sie dem Kunden. LicConsult ist weder Hersteller noch Entwickler der Software.
- 3.2 Der Umfang der Nutzungsrechte, die zulässige Nutzung, die Produktgarantien sowie die Rechte des Kunden bei Produktmängeln richten sich ausschliesslich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Kunde schliesst diese Bedingungen unmittelbar mit dem Lizenzgeber ab; ihre Anerkennung ist regelmässig Voraussetzung der Nutzung.
- 3.3 LicConsult stellt dem Kunden die jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen vor Vertragsschluss zur Verfügung oder weist ihm den Bezugsort nach. Der Kunde ist verpflichtet, sie zu prüfen.
- 3.4 Widersprechen sich diese AGB und die Lizenzbedingungen hinsichtlich des Umfangs der Nutzungsrechte oder der produktbezogenen Gewährleistung, gehen die Lizenzbedingungen vor. Im Übrigen bleiben diese AGB massgeblich.
- 3.5 Erbringt LicConsult Dienstleistungen, haftet sie für diese nach Massgabe der Ziffern 12 und 13 als eigene Leistung.

4. Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- 4.1 Angebote von LicConsult sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten.
- 4.2 Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn LicConsult die Bestellung in Textform bestätigt oder, sofern dies früher geschieht, die Lizenzen bereitstellt oder mit der Erbringung der Dienstleistungen beginnt. Eine automatisierte Eingangsbestätigung ohne Angaben zu Lizenz, Menge und Preis stellt keine Auftragsbestätigung dar.
- 4.3 Der Kunde kann seine Bestellung ändern oder zurücknehmen, solange LicConsult die entsprechende Bestellung beim Lizenzgeber oder Distributor noch nicht aufgegeben hat. LicConsult teilt dem Kunden auf Anfrage mit, ob dies noch möglich ist. Nach Aufgabe der Bestellung ist eine Änderung oder Stornierung nur möglich, soweit der Lizenzgeber oder Distributor sie zulässt.
- 4.4 Preise und Verfügbarkeit von Lizenzen werden vom Lizenzgeber bestimmt und können sich bis zur Bestellung ändern. Verbindlich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

5. Lieferung und Bereitstellung

- 5.1 Die Bereitstellung erfolgt regelmässig elektronisch, insbesondere durch Übermittlung von Lizenzschlüsseln, Freischaltung eines Lizenzportals oder Zuweisung zu einem Mandanten des Lizenzgebers. Ist eine elektronische Bereitstellung nicht möglich, liefert LicConsult an die in der Auftragsbestätigung genannte Anschrift.
- 5.2 Angegebene Bereitstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. LicConsult informiert den Kunden unverzüglich über absehbare Verzögerungen und deren voraussichtliche Dauer.
- 5.3 Verzögerungen, die auf verspäteter oder unvollständiger Bereitstellung durch den Lizenzgeber oder Distributor beruhen und die LicConsult nicht zu vertreten hat, verlängern die Bereitstellungsfrist entsprechend. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Verzug bleiben unberührt.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

6. Prüfung, Rüge und Rückgabe

- 6.1 Der Kunde prüft die bereitgestellten Lizenzen unverzüglich nach Erhalt auf Menge, Art und Produktbezeichnung. Offensichtliche Abweichungen zeigt er LicConsult unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Bereitstellung, in Textform an. § 377 HGB bleibt unberührt.
- 6.2 Nicht offensichtliche Abweichungen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 6.3 Eine Rückgabe ordnungsgemäss bereitgestellter Lizenzen ist nur möglich, soweit die Rückgabebedingungen des jeweiligen Lizenzgebers dies zulassen. LicConsult wirkt an einer zulässigen Rückgabe mit; gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter oder abweichender Lieferung bleiben hiervon unberührt.

7. Verlängerung und Kündigung von Lizenzen

- 7.1 Zahlreiche Lizenzprogramme sehen eine automatische Verlängerung vor, wenn der Kunde nicht innerhalb einer vom Lizenzgeber bestimmten Frist kündigt. LicConsult weist den Kunden bei Vertragsschluss auf eine solche Klausel hin, soweit sie ihr bekannt ist.
- 7.2 Will der Kunde eine Lizenz nicht verlängern, teilt er dies LicConsult spätestens dreissig (30) Tage vor Ablauf der gegenüber dem Lizenzgeber geltenden Kündigungsfrist in Textform mit. Beträgt die Frist des Lizenzgebers beispielsweise dreissig (30) Tage, ist LicConsult sechzig (60) Tage vor dem Verlängerungstermin zu informieren.
- 7.3 LicConsult leitet die Nichtverlängerung fristgerecht an den Lizenzgeber weiter und bestätigt dem Kunden die Weiterleitung.
- 7.4 Versäumt der Kunde die Mitteilung nach Ziffer 7.2, verlängert sich die Lizenz nach den Bedingungen des Lizenzgebers und der Kunde trägt die hierfür anfallende Vergütung. Versäumt LicConsult die Weiterleitung nach Ziffer 7.3, obwohl der Kunde rechtzeitig informiert hat, trägt LicConsult den daraus entstehenden Schaden nach Massgabe von Ziffer 13.

8. Sonderlizenzprogramme

- 8.1 Bestimmte Produkte werden nur an qualifizierte Einrichtungen abgegeben, etwa an Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Auftraggeber.
- 8.2 Bestellt der Kunde solche Produkte, sichert er zu, dass er die Voraussetzungen des jeweiligen Programms erfüllt und die besonderen Nutzungsbeschränkungen kennt und einhält. Auf Anforderung weist er die Qualifikation nach.

- 8.3 Stellt sich heraus, dass der Kunde die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber die Lizenzen entziehen oder nachvergüten. Der Kunde stellt LicConsult von den hieraus resultierenden Forderungen frei, soweit er die fehlende Qualifikation zu vertreten hat.

9. Dienstleistungen und Abnahme

- 9.1 LicConsult erbringt Dienstleistungen nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach dem anerkannten Stand der Technik. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 9.2 Leistungen ausserhalb der vereinbarten Leistungsbeschreibung erbringt LicConsult nur nach gesonderter Vereinbarung. Wünscht der Kunde eine Änderung des Leistungsumfangs, teilt LicConsult die Auswirkungen auf Vergütung und Termine mit; die Änderung wird erst nach beiderseitiger Bestätigung in Textform verbindlich.
- 9.3 Ist für Arbeitsergebnisse eine Abnahme vereinbart, zeigt LicConsult die Fertigstellung in Textform an. Der Kunde prüft die Arbeitsergebnisse und erklärt die Abnahme innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige in Textform oder verweigert sie unter Angabe der Mängel. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
- 9.4 Erklärt sich der Kunde innerhalb der Frist nach Ziffer 9.3 nicht, fordert LicConsult ihn unter Hinweis auf die Bedeutung seines Verhaltens erneut zur Abnahme auf und setzt eine angemessene Nachfrist. Erfolgt auch dann keine Äusserung, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, sofern sie abnahmefähig sind.
- 9.5 Die Nutzung der Arbeitsergebnisse im produktiven Betrieb gilt als Abnahme, wenn der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Nutzungsbeginn wesentliche Mängel rügt.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Die Mitwirkungspflichten dieser Ziffer sind Hauptpflichten des Kunden.
- 10.2 Der Kunde stellt LicConsult alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere Angaben zum Lizenzbestand, zur Nutzerzahl, zur Konzernstruktur und zu bestehenden Rahmenverträgen mit Lizenzgebern.
- 10.3 Der Kunde benennt mindestens eine entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie eine Vertretung und teilt Wechsel unverzüglich mit. Er stellt sicher, dass für ihn handelnde Personen zur Abgabe der jeweiligen Erklärungen bevollmächtigt sind.
- 10.4 Soweit Leistungen in den Räumlichkeiten oder Systemen des Kunden erbracht werden, stellt der Kunde rechtzeitig die erforderlichen Zugänge, Arbeitsplätze, Testumgebungen und Berechtigungen bereit und informiert LicConsult über geltende Sicherheits- und Zutrittsvorschriften.
- 10.5 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten, den ordnungsgemässen Betrieb seiner Systeme und die erforderliche Systemumgebung der Software selbst verantwortlich. Vor Eingriffen in produktive Systeme führt er eine vollständige Datensicherung durch.
- 10.6 Verzögert sich die Leistung von LicConsult, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. LicConsult kann den nachweislich entstandenen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen abrechnen.

11. Preise, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Zölle und Abgaben.

- 11.2 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen Dritter, insbesondere Cloud-Abonnements, bestimmt der Lizenzgeber das Abrechnungsmodell. LicConsult legt dem Kunden das Modell vor Vertragsschluss offen. Die Abrechnung erfolgt nachschüssig nach der tatsächlichen Nutzung.
- 11.3 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. LicConsult versendet Rechnungen elektronisch.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 11.6 Befindet sich der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung länger als dreissig (30) Tage in Verzug, kann LicConsult nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Nachfrist die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich zurückhalten. Bereits verschaffte Lizenzen sind hiervon nicht betroffen, soweit der Kunde sie vollständig bezahlt hat.
- 11.7 LicConsult behält sich das Eigentum an gelieferten Datenträgern sowie die Rechte an den Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Vergütung vor. Bei laufender Rechnung dient der Vorbehalt der Sicherung der Saldoforderung.
- 11.8 LicConsult kann die Preise für wiederkehrende Leistungen zum Verlängerungszeitpunkt mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten in Textform anpassen. Übersteigt die Erhöhung fünf Prozent (5 %) gegenüber dem bisherigen Preis, kann der Kunde den betroffenen Vertrag zum Wirksamwerden der Erhöhung kündigen; die Kündigung ist innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Zugang der Ankündigung zu erklären. Preisänderungen des Lizenzgebers für Verlängerungszeiträume gibt LicConsult unverändert weiter und weist den Kunden hierauf hin.

12. Gewährleistung

- 12.1 Für die Beschaffenheit der Software selbst gelten die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers (Ziffer 3.2). LicConsult gewährleistet, dass sie dem Kunden die bestellten Lizenzen in der vereinbarten Art und Menge und frei von Rechten Dritter verschafft, die der vertragsgemässen Nutzung entgegenstehen.
- 12.2 Für Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit den Massgaben dieser Ziffer.
- 12.3 Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform an und beschreibt sie so, dass sie nachvollziehbar sind. Er unterstützt LicConsult in zumutbarem Umfang bei der Eingrenzung und Beseitigung.
- 12.4 LicConsult beseitigt Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Neuerbringung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom betroffenen Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 13.
- 12.5 LicConsult kann dem Kunden zunächst eine zumutbare Umkehrungslösung anbieten und die Ursache anschliessend beseitigen.
- 12.6 Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme oder, wo keine Abnahme vereinbart ist, ab Leistungserbringung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistig verschwiegener Mängel, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

13. Haftung

- 13.1 LicConsult haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet LicConsult der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf.
- 13.3 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.4 Die Haftung nach Ziffer 13.2 ist je Schadensfall auf die in den zwölf 12 Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis für die betroffene Leistung gezahlte Nettovergütung begrenzt, mindestens jedoch auf 25.000 Euro, und insgesamt auf das Doppelte dieses Betrags je Vertragsjahr.
- 13.5 Für den Verlust von Daten haftet LicConsult nur bis zu dem Aufwand, der bei ordnungsgemässer und regelmässiger Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
- 13.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von LicConsult.
- 13.7 Für Schäden, die durch verspätete Lieferung des Lizenzgebers/Distributors entstanden sind oder die auf Eigenschaften der Software des Lizenzgebers beruhen, haftet LicConsult nicht.
- 13.8 Ansprüche nach Art. 82 DSGVO bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14. Schutzrechte und Arbeitsergebnisse

- 14.1 Die Rechte an der Software verbleiben beim jeweiligen Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt ausschliesslich die in den Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte.
- 14.2 An den für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen räumt LicConsult dem Kunden nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung für interne Zwecke ein, einschliesslich des Rechts zur Bearbeitung für eigene Zwecke.
- 14.3 Enthalten die Arbeitsergebnisse Know-how, Werkzeuge, Vorlagen oder Bausteine von LicConsult, verbleiben die Rechte hieran bei LicConsult. Der Kunde erhält insoweit ein Nutzungsrecht in dem Umfang, der für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. LicConsult bleibt berechtigt, ihr Know-how uneingeschränkt weiter zu verwenden.
- 14.4 Der Kunde räumt LicConsult die für die Leistungserbringung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte an seinen Inhalten und Daten ein, befristet auf die Dauer der Leistungserbringung. Alle weiteren Rechte verbleiben beim Kunden.
- 14.5 Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren, um das Know-how von LicConsult zu ermitteln, soweit nicht zwingendes Recht dies gestattet.
- 14.6 Übermittelt der Kunde Anregungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge zu Leistungen von LicConsult, darf LicConsult diese unentgeltlich für die Weiterentwicklung ihrer Leistungen nutzen. Ein Anspruch des Kunden auf Umsetzung oder Vergütung besteht nicht. Vertrauliche Informationen des Kunden dürfen hierbei nicht offengelegt werden.
- 14.7 LicConsult darf aus der Leistungserbringung aggregierte Kennzahlen bilden und diese zur Sicherstellung des Betriebs, zur Qualitätssicherung, zur Weiterentwicklung ihrer Leistungen sowie zur Erstellung anonymer Branchen- und Vergleichsauswertungen einschliesslich Marketingzwecken nutzen. Aggregierte Daten dürfen weder den Kunden noch einzelne Personen, Geräte oder Standorte erkennbar machen; LicConsult stellt dies durch geeignete Verfahren, insbesondere Mindestfallzahlen je Auswertungsdimension, sicher. Der Kunde kann dieser Nutzung für Vergleichsauswertungen und Marketing jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen.
- 14.8 Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch Arbeitsergebnisse von LicConsult erhoben, informiert er LicConsult unverzüglich und überlässt ihr die Rechtsverteidigung. LicConsult stellt den Kunden von berechtigten Ansprüchen frei und trägt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. LicConsult kann die Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass die Verletzung

entfällt, sofern die vertragsgemässe Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Freistellung entfällt, soweit die Verletzung darauf beruht, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse verändert, vertragswidrig genutzt oder mit eigenen oder fremden Komponenten kombiniert hat und die Verletzung hierdurch verursacht wurde.

- 14.9 Der Kunde stellt LicConsult von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass von ihm bereitgestellte Inhalte, Daten oder Schutzrechte, die LicConsult vertragsgemäss nutzt, Rechte Dritter verletzen.

15. Verbundene Unternehmen

- 15.1 Verbundene Unternehmen des Kunden können auf Grundlage dieser AGB eigene Verträge mit LicConsult oder mit verbundenen Unternehmen von LicConsult schliessen. Vertragspartner sind in diesem Fall ausschliesslich die jeweils beteiligten Gesellschaften.
- 15.2 Bestellt der Kunde für verbundene Unternehmen mit, haftet er für die Erfüllung der daraus folgenden Pflichten, insbesondere der Zahlungspflichten, neben dem jeweiligen verbundenen Unternehmen als Gesamtschuldner.
- 15.3 Ob und in welchem Umfang verbundene Unternehmen des Kunden Lizenzen nutzen dürfen, richtet sich nach den Lizenzbedingungen des Lizenzgebers.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Vertrauliche Informationen sind alle nicht offenkundigen Informationen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dazu zählen insbesondere Preise und Konditionen, Lizenzbestände und Auswertungen, Sicherheitskonzepte, Geschäftspläne, technische Unterlagen und personenbezogene Daten.
- 16.2 Jede Partei verwendet die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur zu Vertragszwecken, schützt sie mit mindestens der Sorgfalt, die sie auf eigene vertrauliche Informationen anwendet, jedenfalls aber mit angemessener Sorgfalt, und gibt sie nur an solche Personen weiter, die sie zur Vertragserfüllung kennen müssen und ihrerseits entsprechend verpflichtet sind.
- 16.3 Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor Erhalt bekannt waren, die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden, die von einem hierzu berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung erlangt wurden, die unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder deren Offenlegung durch Gesetz, Gerichtsentscheidung oder behördliche Anordnung geboten ist. Im letzten Fall informiert die betroffene Partei die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, so rechtzeitig, dass diese Rechtsschutz suchen kann.
- 16.4 Die Vertraulichkeitspflicht besteht für fünf Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrags hinaus fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG und für personenbezogene Daten gilt sie ohne zeitliche Begrenzung.

17. Datenschutz

- 17.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG.
- 17.2 Verarbeitet LicConsult personenbezogene Daten für eigene Zwecke, insbesondere zur Vertragsabwicklung und Rechnungsstellung, ist sie insoweit selbst Verantwortliche. Die Information der betroffenen Personen erfolgt über die Datenschutzerklärung (NDA).
- 17.4 Der Kunde stellt sicher, dass er zur Übermittlung der an LicConsult übergebenen personenbezogenen Daten berechtigt ist und die betroffenen Personen entsprechend informiert hat.

18. Lizenz-Audits des Lizenzgebers

- 18.1 Lizenzgeber sind nach ihren Lizenzbedingungen regelmässig berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen beim Kunden zu überprüfen. Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich unmittelbar aus dem Verhältnis zum Lizenzgeber.
- 18.2 LicConsult unterstützt den Kunden auf dessen Wunsch bei der Vorbereitung und Begleitung eines solchen Audits. Diese Unterstützung ist eine gesondert zu beauftragende und zu vergütende Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 18.3 Benötigt LicConsult zur Erfüllung eigener Nachweispflichten gegenüber einem Lizenzgeber Angaben zum Lizenzbestand des Kunden, stellt der Kunde diese Angaben auf Anforderung in dem Umfang bereit, der zur Erfüllung der jeweiligen Pflicht erforderlich ist. LicConsult begrenzt die Anforderung auf das Notwendige und behandelt die Angaben vertraulich.

19. Export- und Sanktionsvorschriften

- 19.1 Die Parteien halten die jeweils anwendbaren Aussenwirtschafts-, Export- und Sanktionsvorschriften ein, insbesondere die der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und, soweit einschlägig, der Vereinigten Staaten von Amerika.
- 19.2 Der Kunde stellt sicher, dass die bezogenen Lizenzen, Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse nicht unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die auf einer einschlägigen Sanktionsliste geführt werden oder zu fünfzig Prozent (50 %) oder mehr im Eigentum solcher Personen stehen, die in einem einem Embargo unterliegenden Gebiet ansässig sind oder die an Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus oder proliferationsrelevanten Verwendungen beteiligt sind.
- 19.3 LicConsult holt die für die Ausfuhr der von ihr bereitgestellten Leistungen erforderlichen Genehmigungen ein, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Die Erfüllung der Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von Export- oder Sanktionsvorschriften entgegenstehen.
- 19.4 Jede Partei informiert die andere unverzüglich über einen tatsächlichen oder drohenden Verstoss gegen diese Ziffer. LicConsult kann die Leistungserbringung aussetzen und den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Verstoss nicht innerhalb angemessener Frist behoben wird.

20. Korruptionsprävention

- 20.1 Die Parteien unterlassen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung von Verträgen alle Handlungen, die gegen Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verstossen. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen an Amtsträger sowie an Personen aus deren Umfeld.
- 20.2 Die Parteien gewähren und nehmen gegenüber Mitarbeitenden, Vertretern oder Dritten der jeweils anderen Partei keine unangemessenen Geschenke oder sonstigen Vorteile im Hinblick auf die Anbahnung, den Abschluss oder die Durchführung eines Vertrags an.
- 20.3 Jede Partei informiert die andere unverzüglich, wenn sie von einem entsprechenden Verstoss Kenntnis erlangt oder einen solchen begründet vermutet.

21. Laufzeit, Kündigung und Höhere Gewalt

- 21.1 Verträge über die Beschaffung von Lizenzen enden mit der vollständigen Erfüllung der beiderseitigen Pflichten. Die Laufzeit der Lizenzen selbst richtet sich nach den Lizenzbedingungen und dem jeweiligen Angebot.
- 21.2 Verträge über wiederkehrende Dienstleistungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Mindestlaufzeit von zwölf 12 Monaten und verlängern sich jeweils um weitere zwölf 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von drei 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden.

- 21.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen abstellt, oder wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, soweit gesetzlich zulässig.
- 21.4 Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.
- 21.5 Die Ziffern 11 bis 20 sowie 22 gelten über das Vertragsende hinaus fort, soweit ihr Regelungsgehalt dies erfordert.
- 21.6 Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Epidemien, kriegsartige Auseinandersetzungen, behördliche Massnahmen, grossflächige Ausfälle öffentlicher Telekommunikations- oder Stromnetze sowie nicht im eigenen Betrieb verursachte Arbeitskämpfe. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Mitteilungen und Erklärungen nach diesen AGB bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart ist. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses.
- 22.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf der Zustimmung der anderen Partei in Textform; die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Rahmen einer Umstrukturierung sowie § 354a HGB bleiben unberührt.
- 22.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 22.4 Das Unterlassen der Durchsetzung einer Bestimmung stellt keinen Verzicht auf das Recht dar, sie später durchzusetzen.
- 22.5 Überschriften dienen allein der Übersichtlichkeit und haben keine eigenständige Regelungswirkung.
- 22.6 Der Vertrag begründet keine Gesellschaft, kein Joint Venture und kein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien.
- 22.7 Diese AGB bilden zusammen mit dem jeweiligen Angebot und den ergänzenden Vereinbarungen die vollständige Vereinbarung über ihren Gegenstand und ersetzen frühere Abreden hierzu.
- 22.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.
- 22.9 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz. LicConsult ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 22.10 Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen allein der Information; im Zweifel gilt die deutsche Fassung.